



Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den  
Vogelsbergkreis · Postfach 10 08 62 · 35338 Gießen

Aktenzeichen: 41 – 8 b 30-01

Damen und Herren  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen und privaten Schulen  
im Bezirk des  
Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gie-  
ßen und den Vogelsbergkreis

Bearbeiter: Herr Siewert  
Durchwahl: 0641 / 4800-3441  
Fax: 0641 / 4800-3450  
E-Mail: martin.siewert@gi.ssa.hessen.de  
Datum: 13. Dezember 2012

## **Dienstverpflichtung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften**

### **I.**

Mit dem in der Anlage beigefügten Erlass vom 9.02.2011 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass § 85 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, der den Umfang ausgleichsfreier Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten regelt, gegenüber teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten insoweit unanwendbar ist, als er von ihnen mehr als eine ihrem individuellen Beschäftigungsumfang entsprechende Anzahl ausgleichsfreier Mehrarbeitsstunden verlangt. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die in § 85 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vorgesehenen 5 Stunden (im Schulbereich 3 Unterrichtsstunden) ausgleichsfreier Mehrarbeit daher entsprechend herabzusetzen.

### **II.**

Über diese Regelung hinaus wird zum Umfang der Dienstverpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte grundsätzlich auf Folgendes hingewiesen.

Eine Reduzierung der Dienstverpflichtung auf Grund von Teilzeitbeschäftigung kann sich außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere Dienstpflichten der Lehrkraft ermäßigend auswirken. Eine Umsetzung der Stundenreduzierung muss daher auch immer diese sonstigen Dienstpflichten in den Blick nehmen, d.h. die außerunterrichtlichen Verpflichtungen sind proportional zur reduzierten Unterrichtsverpflichtung zu bemessen. Hierbei kann und soll es jedoch nicht vorrangig auf eine mathematisch exakte Festlegung des jeweiligen Zeitumfangs einzelner Dienstpflichten ankommen, maßgeblich ist vielmehr letztlich eine Gesamtschau aller Dienstpflichten. Eine sach- und interessengerechte Umsetzung der Stundenreduzierung wird sich daher nur vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten finden lassen.

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen eine möglichst gerechte Umsetzung von Stundenreduzierungen zu gewährleisten und Ihnen helfen, eine ausgewogene Einzelfallentscheidung zu treffen.



- **Pausenaufsichten:**  
Teilzeitkräfte sollen zu Pausenaufsichten nur reduziert entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung herangezogen werden.
- **Mehrarbeit/Vertretungsunterricht:**  
Wie unter I. ausgeführt sind teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkräfte lediglich entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfang zur ausgleichsfreien Mehrarbeit verpflichtet. Sollen Teilzeitbeschäftigte darüber hinaus zu (ausgleichspflichtiger) Mehrarbeit herangezogen werden, so ist die persönliche Situation der oder des Betroffenen zu berücksichtigen (z.B. Reduzierung der Arbeitszeit zur Sicherstellung der Kinderbetreuung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).
- **Betriebspraktika, Projektstage, Projektwochen:**  
Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, soweit deren Durchführung und inhaltliche Zielsetzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- **Konferenzen:**  
Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich nach der Konferenzordnung in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet.
- **Dienstbesprechungen:**  
Für die Teilnahme an Besprechungen bei anderen Dienststellen gilt grundsätzlich Teilnahmepflicht, sofern nicht im Einzelfall eine Teilnahme entbehrlich ist.
- **Prüfungen:**  
Sofern die Prüfungsregelungen die Teilnahme bestimmter Lehrkräfte vorsehen (z.B. § 28 Abs. 6 OAVO für die Prüferin/den Prüfer), ist deren Teilnahme zwingend. Eine Berücksichtigung der Reduzierung kann daher nur bei Einteilung zu sonstigen Prüfungen erfolgen.
- **Klassenfahrten:**  
Mit Erlass vom 31.07.2007 hat das Hessische Kultusministerium festgelegt, dass die überproportionale Belastung von teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften durch die Teilnahme an Klassenfahrten durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Auf die beigelegte Kopie des Erlasses nehme ich insoweit Bezug.

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung nicht reduzierbarer dienstlicher Aufgaben überproportional belastet werden, nach Möglichkeit in anderen Bereichen zu entlasten sind. Letztlich lässt sich daher eine sach- und interessengerechte Umsetzung der reduzierten Arbeitszeit nur in einer Gesamtbetrachtung der dienstlichen Tätigkeiten sicherstellen.

gez.

(Kipp)

**Anlage:**

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9.02.2011

Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 31.08.2007